

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0011-I/4/2014

Wien, am 14. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag^a Meini-Reisinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2014 unter der **Nr. 406/J** an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend drohende Verluste und Unregelmäßigkeiten in der finanziellen Gebarung des Burgtheaters gerichtet.

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11, bzw. die Entschließung des Bundespräsidenten BGBl II Nr. 37/2014 ist die Zuständigkeit für Bundestheater auf mich übergegangen.

Diese Anfrage beantworte daher ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie ist es möglich, dass – obwohl Transaktionen über 10.000 Euro dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen – offensichtlich die Überweisung eines fünfstelligen Betrages auf das private Konto von Silvia Stantejsky erfolgen konnte?*
- *Wann erfuhr das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. die Bundestheater-Holding GmbH erstmals von der Überweisung des fraglichen Betrages an Silvia Stantejsky?*
- *Was ist dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. der Bundestheater-Holding GmbH nach aktuellem Stand über die Überweisung des fraglichen Betrages an Silvia Stantejsky bekannt?*
- *Stimmt es, dass der Betrag eine Rückzahlung von Beträgen darstellt, die die stv. Direktorin Stantejsky dem Burgtheater „vorgestreckt“ hat, wie ihre Anwältin gegenüber dem Nachrichtenmagazin „Profil“ ausdrückt?*
- *Wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Liquiditätssituation erfolgte die „Vorstreckung“ von Beträgen?*

- *Was ist dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. der Bundestheater-Holding GmbH über einen drohenden Fehlbetrag von einem kolportierten zweistelligen Millionenbetrag für das Geschäftsjahr 2012/13 des Burgtheaters bekannt?*
- *Falls ein derartiger Fehlbetrag im operativen Ergebnis erwartet wird, wie setzt sich dieser nach aktuellem Kenntnisstand zusammen bzw. wie kommt es zu einer derartigen Kostensteigerung?*
- *Falls ein solcher Fehlbetrag im operativen Ergebnis erwartet wird, sind ein konzernweiter Ausgleich oder Maßnahmen wie eine Kapitalherabsetzung geplant, um einen Bilanzverlust zu verhindern?*
- *Widrigenfalls, ist für den Fall eines drohenden Bilanzverlustes eine Erhöhung der Basisabgeltung durch den Bund angedacht?*

Die Österreichischen Bundestheater sind als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehender Konzern organisiert, der aus der Bundestheater-Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Theaterservice GmbH besteht.

Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

Als Angelegenheiten der Vollziehung sind von der Interpellationspflicht nur jene Aufgaben des Bundes umfasst, die die Funktion des Bundes als Eigentümer der Bundestheater-Holding betreffen. Alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaften, insbesondere solche der Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding unterliegen grundsätzlich nicht der Interpellation. Eine Ausnahme hiervon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die vom zuständigen Bundesminister bestellten, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber dem Bundesminister / dem Bundeskanzler über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hierzu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers/der Bundesministerin/des Bundesministers in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies be-

deutet, dass nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, in denen auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen.

Zu den gegenständlichen Fragen 1 bis 9 liegen keine formalen Aufsichtsratsbeschlüsse vor; diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches iSd Art. 52 B-VG.

Unabhängig davon wird hinsichtlich der gestellten Fragen auf den auf der Homepage der Bundestheater (www.bundestheater.at) veröffentlichten Endbericht der forensischen Untersuchung der Burgtheater GmbH, die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 381/J-NR/2014 und die vom Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH am 10. Februar 2014 Uhr als APA-OTS0175 verbreitete Presseausendung (http://www.ots.at/presseausendung/OTS_20140210_OTS0175/burgtheater-aufsichtsrat-zur-finanzlage-und-zur-causa-stantejsky) verwiesen.

Zu Frage 10:

- *Wie ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, zu erklären, dass im Geschäftsjahr 2009/10 – der ersten Spielzeit unter dem heutigen Direktor Matthias Hartmann – Ausgaben für Personal, Material und sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben sind, obschon die entsprechende Spielzeit mit sechs Premieren und der Aufnahme des Kindertheaterbetriebs „Junge Burg“ außerordentliche Mehrbelastungen für das Budget des Burgtheaters hätten erzeugen müssen?*

Nach Auskunft der Bundestheater-Holding ist der Personalaufwand gegenüber den Vorjahren gleich geblieben, da die durch die erhöhte Anzahl an Neuproduktionen bedingten Mehrkosten einerseits durch Rationalisierungsmaßnahmen und andererseits durch eine bedeutende Verkleinerung des Ensembles egalisiert wurden.

Die Position der Materialkosten steht nicht in direktem, unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der Produktionen. In diesen Kosten sind insbesondere Kosten für Energie, Büromaterial, Programmhefte etc. enthalten. Auch bei der Position der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist kein direkter, unmittelbarer Zusammenhang mit der Produktionstätigkeit der Gesellschaft gegeben, da hier insbesondere die Kosten für Instandhaltung der Gebäude und Anlagen, die

Kosten des Publikumsdiensts, Tantiemen und Kosten für Reinigung enthalten sind. Da Neuproduktionen grundsätzlich zu aktivieren sind, schlägt sich daher ein erhöhtes Produktionsvolumen nicht in den Materialkosten und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, sondern im Anlagevermögen und den Jahresabschreibungen nieder.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Hat es zur in 10) beschriebenen Problematik Nachforschungen des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding gegeben?*
- *Widrigenfalls, warum nicht?*

Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH hat sich im Rahmen der den Jahresabschluss 2009/2010 behandelnden Sitzung auch mit der Bilanz der Burgtheater GmbH beschäftigt. Seitens der Geschäftsführung des Burgtheaters wurde ausgeführt, dass sich der Material- und Leistungsaufwand sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 285.000,-- € bzw. 1,003 Mio. € gegenüber der Vorsaison reduziert hätten; dies zeige die nachhaltigen positiven Auswirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen, welche seit Langem im gesamten Unternehmen verfolgt werden.

Die Aufwendungen für Abschreibungen vor allem auf Basis der Produktionsbewertung und Einschätzung der Restlaufzeiten der einzelnen Stücke lagen 2009/2010 mit 8,834 Mio. € um 1,571 Mio. € über dem Wert des Vorjahres, eine Auswirkung des Direktions- und damit verstärkten Repertoirewechsels neben einer erhöhten Produktionstätigkeit des gegenständlichen Spieljahres.

In der jeweiligen Bilanzausschuss-Sitzung des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding berichtet der Abschlussprüfer regelmäßig über die Bilanzen der einzelnen Gesellschaften. Im konkreten Fall wurde lediglich berichtet, dass "die erhöhte Abschreibung auf die hohen Investitionen im Bereich der Produktionen zurückzuführen ist". Ein besonderer Hinweis auf eine geänderte Methodik wurde nicht gegeben. Die Abschlussprüfer haben der Bilanz des Burgtheaters einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding hat sich in dieser Sitzung vor allem mit der Liquiditätssituation des Burgtheaters befasst. Obgleich das Burgtheater zu diesem Zeitpunkt die Bankverbindlichkeiten verringert hatte, hat der Aufsichtsrat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Burgtheater eine Verbesserung der Liquidität aus eigener Kraft erreichen müsse.

Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht vor, dass die Abschlussprüfer alle sechs Jahre zu wechseln sind. Dies hat seinen Grund auch darin, dass das Rechnungswesen der Gesellschaften nach gewisser Zeit neu beurteilt werden soll. Bei einem derartigen Wechsel ist es nicht unüblich, dass einzelne Fragen der Bilanzierung unterschiedlich beurteilt werden. Der neue, ab dem Geschäftsjahr 2011/2012 bestellte Abschlussprüfer hat in seiner ersten Jahresabschlussprüfung besonderes Augenmerk auf die Produktionen und deren Niederschlag in der Bilanz gelegt und dabei die tatsächliche Nutzungsdauer mit der vorgeschlagenen verglichen. Dabei vertrat er die Meinung, dass das von der Geschäftsführung des Burgtheaters vorgeschlagene Aktivierungsvolumen nicht seinen Vorstellungen von kaufmännischer Vorsicht entspricht. Deshalb wurde im Zuge der im November 2012 erfolgten Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2011/2012 die Frage der Aktivierungsgrundsätze erörtert und der Bilanzerstellung ein neues Abschreibungsmodell ab dem Geschäftsjahr 2011/2012 - somit rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr - zu Grunde gelegt. Dieses Abschreibungsmodell sieht eine dreijährige, degressive Abschreibung sämtlicher Neuproduktionen vor und hat zu einem Sonderabschreibungsbedarf im betreffenden Geschäftsjahr von rund € 3,7 Mio. geführt. Auch für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird sich aus diesem Titel ein weiterer außerordentlicher Abschreibungsbedarf ergeben.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Wie erklärt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dass durch die Bestellung von neuen Abschlussprüfern eine grundlegend neue „Abschreibungsmethodik“ notwendig wurde?*
- *Stimmt es, dass sich das Defizit rein auf diese neue Abschreibungsmethodik zurückführen lässt?*
- *Stimmt es, dass Bühnenbilder über die Spielzeit eines Stückes hinaus abgeschrieben wurden, obwohl in §204 UGB normiert ist, dass Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre zu verteilen sind, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann?*


Nach Auskunft der Bundestheater-Holding sind Bühnenproduktionen durch mehrere Arten der Verwertung nutzbar. Zum einen durch Aufführungen im Stammhaus, zum anderen durch Gastspiele, aber auch durch Verkauf der Inszenierung, der Dekorationen oder Kostüme an andere Theaterunternehmen. Der Zeitraum der Aufführungen im Stammhaus wird einerseits durch das Publikumsinteresse, andererseits durch künstlerische Entscheidungen des künstlerischen Geschäftsführers in Bezug auf den Spielplan des jeweiligen Geschäftsjahres, durch die Möglichkeit verschiedener Besetzungsvarianten und durch Überlegungen von Wiederaufnahmen bestimmt. Damit existiert eine Vielfalt an Möglichkeiten der Verwertung einzelner Produktionen auch über einen längeren Zeitraum. Keinesfalls vertretbar ist aber, dass Produktionen über ihre tatsächliche Spiel- und Verwertungsdauer hinaus abgeschrieben werden.

Während für die seinerzeitigen Wirtschaftsprüfer alle oben angeführten Faktoren für die Berechnung der Abschreibungsdauer - mit einem Höchstausmaß von fünf Jahren - maßgeblich waren, wurde, wie zu den Fragen 11 und 12 bereits ausgeführt, durch den neu bestellten Wirtschaftsprüfer das Hauptaugenmerk auf jene Zeiträume gelegt, in denen die überwiegenden Karteneinnahmen durch die jeweilige Produktion erzielt werden. Dies sind im Sprechtheater - jeweils degressiv fallend - die ersten drei Spieljahre. Durch diese Veränderung der Abschreibungsmethodik ist bereits im Geschäftsjahr 2011/2012 ein außerordentlicher Abschreibungsbedarf entstanden, der auch auf das nachfolgende Geschäftsjahr Auswirkungen zeigt. Das zu erwartende Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012/2013 wird daher auch durch diesen Umstand maßgeblich beeinflusst werden.

Abschließend darf ich auf die Informationen durch die Auskunftspersonen und mich im Kulturausschuss vom 13.3.2014 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	ELhuP2ZsdcyVUA5cVmf1oYD0Qm4InxMlC8eAaYp99K+9Hj9Od3dE/achPbMQJe/BjRNXmnRwxbRh/6br89LEEuTADfhg+Hy1HpO6RQzVTNw5X5/GDAUimdll08wap2wupQonXU4gQImODyq7h/+5+ME+Sikuqf/bi8NeHrU0SD6EQ4qWHN7PAE82CbTFaBIIvAQF00UIAc4uFFOrXw0Ab6UGpbzKnyIRH7KulPuQ8cfTEXIEs8HgEexp3rBfre3r5QuNZsz290YVGp7j4dURSG2HAP1Ocf5i1n2G2hak+5UNUPI1C0cjH5KmlIWIU7PYckF6zIKxVyhCSsVUA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-14T13:14:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	